

**16. Wahlperiode**

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)**

vom 16. August 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2007) und **Antwort**

**Wie wirkt sich die Überlastung der Berliner Gerichte auf den Sinn und Zweck der U-Haft aus?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Bei wie vielen Beschuldigten konnte in Berlin in den Jahren 2004 bis 2007 wegen des Ablaufs der 6-Monats-Frist des § 121 StPO der Vollzug der Untersuchungshaft nicht aufrecht erhalten werden (bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.: Nach den dem Senat vorliegenden Informationen kam es in der nachfolgend dargestellten Anzahl von Verfahren zu Entscheidungen des Kammergerichts über Aufhebungen des Haftbefehls gegen Beschuldigte, Ange-schuldigte und Angeklagte:

Jahr	Anzahl der Entscheidungen
2004	3
2005	5
2006	10
2007	4

2. Wie gedenkt der Senat dafür Sorge zu tragen, dass es grundsätzlich nicht zu Aufhebungen des Vollzuges der Untersuchungshaft allein wegen des Ablaufes der Frist nach § 121 StPO kommt?

Zu 2.: Das Landgericht Berlin hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um frühzeitig erkennen zu können, dass eine Strafkammer bereits anhängige und / oder künftig eingehende Haftsachen nicht mehr innerhalb angemessener Frist terminieren oder verhandeln kann. Tritt dieser Fall infolge starker Geschäftsbelastung der zuständigen Strafkammer ein, stehen dem für die Geschäftsverteilung des Gerichts ausschließlich zuständigen und von Weisungen unabhängigen Präsidium des Landgerichts als Entlastungsmaßnahmen z. B. die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer, der die Zuständigkeit für in einem konkret benannten Zeitraum eingegangenen Verfahren übertragen wird, und / oder die Verschonung einer überlasteten Strafkammer hinsichtlich künftig eingehender Haftsachen zur Verfügung.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat ebenfalls eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um dafür Sorge zu tragen, dass Haftsachen mit der gebotenen Beschleunigung bearbeitet werden. Die Dezernentinnen und Dezernenten haben besondere Richtlinien zur Bearbeitung von Haftsachen zu beachten. Darüber hinaus wird bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Haftliste geführt, in welcher alle in Rede stehenden Verfahren eingetragen sind. Anlässlich der monatlichen Kontrolle der Haftliste durch die Vorgesetzten zur Überwachung der Bearbeitung von Haftsachen sind jeweils die Gründe dafür darzulegen, weshalb ein Abschluss des Verfahrens noch nicht möglich war.

3. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen nach der unter 1. und 2. beschriebenen Aufhebung des Vollzuges der Untersuchungshaft die etwaig jeweils betroffenen Beschuldigten in dem Zeitraum von 2004 bis 2007 entweder gezeigt haben, dass ein Haftgrund nach §§ 112 II, 112a StPO begründet und/oder in dem Zeitraum nach Aufhebung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, welches im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft stand, straffällig geworden sind? Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Art des Haftgrundes bzw. der Straftat.

Zu 3.: Eine statistische Erfassung der gewünschten Angaben erfolgt nicht. Wenn überhaupt, wären entsprechende Angaben nur durch eine Einzelaktenauswertung zu erlangen. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand zu leisten.

Berlin, den 12. September 2007

Gisela von der Aue

.....  
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Septemb. 2007)